

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1958

Nummer 39

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
3. 6. 58	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609)	61	221
7. 5. 58	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften		223

61	GV. 53, 221 Neufess. GV. 53, 232
----	--

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609).

Vom 3. Juni 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610) sind ausgenommen:“

2. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Gebäudes, dessen anrechenbare Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) zu mehr als 66⅔ vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfällt, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) grundsteuerbegünstigt oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind. Ein Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn der Erwerber darauf stehende Gebäude bis zum Kellergeschoß abreißt. Ein Gebäude gilt als zerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist;“

3. a) § 1 Ziff. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine Kirchengemeinde oder ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, zu dessen Aufgaben nach seiner Satzung der Bau und die Betreuung von Wohnungen gehört, zur Weiterveräußerung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziffer 1 bezeichneten Art errichtet;“

b) § 1 Ziff. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Erwerb eines Grundstücks durch Unternehmen zur Weiterveräußerung ohne Gewinn an Betriebsangehörige, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziff. 1 bezeichneten Art errichten, wenn der Weiterverkauf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erfolgt;“

c) hinter § 1 Ziff. 2 Buchst. b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) der Erwerb eines Grundstücks zur Aufteilung in Wohnungseigentumsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) und anschließenden Weiterveräußerung ohne Gewinn an Erwerber, die auf dem Grundstück eigengenutzte Eigentumswohnungen errichten, die den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechen, wenn die Weiterveräußerung innerhalb von drei Jahren erfolgt;“

4. a) § 1 Ziff. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„das Gebäude muß im Zeitpunkt des Erwerbs zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt sein. Ein Gebäude gilt zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt, wenn der oberhalb des Kellergeschosses vor der Beschädigung vorhandene Raum zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt und auf die Dauer nicht mehr benutzbar ist;“

b) § 1 Ziff. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Räume muß zu mehr als 66⅔ vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 grundsteuerbegünstigt oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind;“

5. Im § 1 wird hinter der Ziff. 3 folgende neue Ziff. 4 eingefügt:

„4. der Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet, zur Fertigstellung von Gebäuden, die den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechen, soweit es sich bei dem Grundstück vor dem Beginn der Bebauung um ein unbebautes Grundstück oder vor dem Beginn des Wiederaufbaus um ein Grundstück mit zerstörten Gebäuden gehandelt hat. Entsprechend;“

des gilt für den Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet und bei dem vor dem Beginn der Wiederherstellung die Voraussetzungen der Ziffer 3 vorgelegen haben;

6. Die bisherige Ziff. 4 des § 1 wird Ziff. 5 und erhält folgende Fassung:

„der erste Erwerb eines den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechenden Wohnhauses oder einer Wohnung durch eine Person, die das Haus als Eigenheim oder die Wohnung zur eigenen Nutzung als Eigentumswohnung übernimmt, wenn der Erwerb innerhalb von zwölf Jahren nach der Gebrauchsabnahme erfolgt;“

7. Die bisherige Ziff. 5 des § 1 wird Ziff. 6; außerdem werden die Worte „bei den in Ziffern 1 bis 4“ durch die Worte „im Zusammenhang mit den in Ziffern 1 bis 5“ ersetzt.

8. Hinter § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die bebaute Fläche des Grundstücks und auf die dazugehörigen Hofräume und Hausgärten. Soweit jedoch die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) das Zwölffache der bebauten Grundfläche übersteigt, unterliegt der das Zwölffache der bebauten Grundfläche übersteigende Teil des Grundstücks der Besteuerung. Das gilt nicht, wenn

- a) die Grundstücksgröße im Rahmen der Mindestfläche liegt, die nach den baurechtlichen Bestimmungen über die Bebaubarkeit von Grundstücken unter Berücksichtigung des vorhandenen oder des zu errichtenden Gebäudes gefordert wird, oder
- b) die Grundstücksgröße sich durch die Bebauungsplanung oder andere besondere Umstände (z. B. Lage, Zerschneidung, Umlegung des Grundstücks) ergibt.

(2) Bei Kleinsiedlungen und ländlichen Nebenerwerbs-siedlungen ist der Erwerb der gesamten Siedlerstelle von der Steuer befreit. Das gilt auch, wenn die Gesamtfläche in Hausgrundstück (Stammstelle) und Zusatzland geteilt ist.“

9. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 1 Ziff. 1 bis 4 in Anspruch nimmt, hat bei dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung einzureichen, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren, in den Fällen des § 1 Ziffer 2 Buchstaben b und c innerhalb von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 d der Reichsabgabenordnung) an gerechnet, zu einem der im § 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden wird.“

10. a) Im § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte

„§ 1 Ziffern 1 bis 3“ durch die Worte

„§ 1 Ziffern 1 bis 4“ ersetzt.

- b) Im § 2 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung der Grunderwerbvergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder für die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt nach § 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zuständig ist.“

11. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Nacherhebung der Steuer

(1) Die im § 1 Ziff. 1, 2 Buchst. a, 3 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf

von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu entrichten. Eine Nacherhebung der Steuer für einen nach § 1 Ziff. 1, 3 oder 4 steuerbefreiten Grunderwerb unterbleibt, wenn der Erwerber Anteile an dem erworbenen Grundstück von insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert an andere Personen zum Zweck der Errichtung oder der Fertigstellung des Gebäudes ohne Gewinn veräußert hat, sofern die Weiterveräußerung innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Erwerb des ganzen Grundstücks an gerechnet, erfolgt und das Gebäude innerhalb dieses Zeitraumes bezugsfertig geworden ist.

(2) Die im § 1 Ziff. 2 Buchst. b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zweck weiterveräußert worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag von 12 vom Hundert zu entrichten.

(3) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Zeiträume der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. In diesen Fällen ist auf die nachzuerhebende Steuer ein Zuschlag von 4 vom Hundert für jedes volle oder angefangene Jahr, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, zu entrichten. Hat der Grundstückserwerber vor Ablauf der vorgenannten Zeiträume die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks angezeigt, so endet der Zeitraum, für den ein Zuschlag auf die nachzuerhebende Steuer zu entrichten ist, mit dem Eingang der Anzeige bei dem Finanzamt.

(4) Als nachzuerhebende Steuer gilt die Grunderwerbsteuer nach § 13 Abs. 1 und 2 und der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes.

Artikel 2

Für Erwerbe von Grundstücken, die nach § 1 Ziff. 1, 2 Buchst. a und 3 des Gesetzes in der Fassung vom 4. März 1952 von der Grunderwerbsteuer freigestellt worden waren, für die aber die Grunderwerbsteuer auf Grund von § 3 des Gesetzes in der Fassung vom 4. März 1952 bereits nacherhoben worden ist, weil die Grundstücke nicht innerhalb des Zeitraums von drei Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden sind, ist die Festsetzung der Grunderwerbsteuer und des Zuschlags aufzuheben, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist.

Artikel 3

(1) Soweit das Gesetz in der Fassung vom 4. März 1952 auf die Grunderwerbvergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 Bezug nimmt, tritt mit Wirkung ab den im § 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten Zeitpunkten an die Stelle der Grunderwerbvergünstigung die öffentliche Förderung nach § 5 Abs. 1 oder die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 5 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(2) Für nachstehende Erwerbsvorgänge, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und dieses Gesetzes erfolgt sind, gilt das Folgende:

- a) Für den Erwerb eines Eigenheimes oder Kaufeigenheimes, das nach § 110 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nachträglich als steuerbegünstigt anerkannt wird, gilt § 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 4. März 1952 entsprechend.
- b) Auf den Erwerb eines Grundstücks, das als Ersatz oder Austauschland mittelbar oder unmittelbar bei dem unter Buchstabe a genannten Erwerbsvorgang verwendet wird, findet § 1 Ziff. 5 des Gesetzes in der Fassung vom 4. März 1952 Anwendung.

Artikel 4

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel 5

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Finanzminister:
Weyer.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kaßmann.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1958 S. 221.

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. Vom 7. Mai 1958.

Auf Grund des § 848 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) i. Verb. mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I

S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“,
2. die Unfallverhütungsvorschrift „Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen“,
3. die Unfallverhütungsvorschrift „Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen Betreuung von Kranken und Siechen“,
4. die Unfallverhütungsvorschrift „Medizinische Laboratoriumsarbeiten“,
5. die Unfallverhütungsvorschrift „Theater“,
6. die Unfallverhütungsvorschrift „Azetylenanlagen“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ wird den vorgenannten Mitgliedern in je einem Stück zugestellt. Weitere Exemplare dieser Vorschrift werden bei Bedarf auf Anforderung kostenlos übersandt. Die sonstigen Unfallverhütungsvorschriften können an Hand eines der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ beigefügten Verzeichnisses bei Bedarf beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe angefordert werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

Münster, den 7. Mai 1958.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Dr. Herzog,
Direktor.

— GV. NW. 1958 S. 223.

Einzelpreis 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM